Wien, Donnerstag, den 2. Februar 1899. **XXXII. Jahrgang. Nr. 5.**

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

 — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer.

Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest.

II.

(Schluß.)

Das Edict vom 13. März 1764 enthält jedoch eine Bemerkung, die uns in dieser Richtung ein sicheres Entscheidungsmittel an die Hand zu geben vermag.

Nach der Anordnung, daß die Parteien schon vor der Uebernahme der ämtlichen Ausfertigungen den Stempelbetrag zu entrichten hätten und sodann die Ausfertigung abstempeln lassen müßten, fährt das Normale fort: „Gl' allegati in caso di riproduzione non saranno tenuti ad altro bollo, ma bensi tutte le altre fede et instromenti nuovamente“ (i. e. neu, nicht neuerlich) „prodotti in giudizio dovranno bollarsi: e sebbene la carta non scritta non sia soggetta al bollo, dovrassi però (ancor che per risparmio di tali spese fossero estesi più documenti sopra un solo foglio di carta) ciò non ostante pagarsi per ciaschedun documento il separato bollo“ d. h. die Stempelung war nur bei der ersten gerichtlichen Producirung vorzunehmen; enthielt ein als Beilage verwendeter Bogen mehr als eine Urkunde, so mußte für jede derselben der Stempel von drei Kreuzern separat entrichtet werden.

Die Vorausschickung „wenngleich unbeschriebenes Papier dem Stempel nicht unterliegt“, ist in diesem Zusammenhange nicht ohne Weiteres verständlich. Augenscheinlich wird hier schon an eine Einwendung gedacht, die gegen die eben getroffene Anordnung gemacht werden könnte, und sofort eine Replik hierauf anticipirt. Die Einwendung würde etwa dahin lauten, daß in den Fällen, wo eine Urkunde nicht den ganzen Bogenraum erschöpfe, Niemand verhalten werden könne, den Rest leer zu lassen, weil ja der ganze Bogen, demnach auch dieser Theil versteuert worden sei; die Untersagung, weitere Urkunden in diesem leeren Raum niederzuschreiben, käme der principiell verwerflichen Verpflichtung, von unbeschriebenem Papier eine Stempelsteuer zu zahlen, gleich. Die Replik des Edictes gibt nun dies Princip allerdings zu, fügt aber bei, daß dennoch bei zusammengeschriebenen Urkunden, wo die Parteienabsicht offenbar auf die Erzielung einer Ersparniß an Stempeln gerichtet gewesen sei, der Stempel mehrmals entrichtet werden müsse. Die Andeutung, daß die intendirte Ersparniß verhütet werden müsse, erscheint an sich noch nicht als ein zureichender Grund für diese Anordnung, da erst feststehen müßte, daß sie wirklich in fraudem legis erfolge.

Der hier nicht ausgesprochene, auch noch im heutigen Stempelrechte zutreffende Grund ist folgender:

Für die vom rechtlich relevanten Papierconsum zu entrichtende Stempelabgabe kommen zweierlei Einheiten als maßgebend in Betracht: zunächst die Bogeneinheit, d. h. der Umstand, daß nach der allgemeinen Gepflogenheit das Papier zu Schriftzwecken bogenweise verwendet wird, und der Bogen sonach als kleinste Einheit für diesen Papierconsum erscheint — und dann die Einheit des abgabepflichtigen Consumactes selbst.

Die Bogeneinheit bewirkt, daß alle concreten Stempelabgaben mindestens den pro Bogen festgesetzten Satz oder das Vielfache desselben ausmachen. Eine Theilung des für einen Bogen festgesetzten Betrages ist nicht zuläßig. Selbst wenn thatsächlich nur ein Theil des Bogens beschrieben wurde, kann für den leergebliebenen Theil nicht die Rückerstattung einer entsprechenden Quote des Stempelbetrages gefordert werden. Ob der Bogen ganz oder nur zum Theile beschrieben ist, bleibt gleichgiltig: stets ist es ein bereits gebrauchter Bogen.

Die Einheit des Consumactes hat je nach der Art des abgabepflichtigen Consums eine verschiedene Bedeutung. Dieser Consum besteht entweder schon im Beschreiben von Papier oder erst in einer späteren Verwendung von bereits beschriebenem Papier. Ersteres trifft beim Urkundenstempel zu. Sowie alle Requisite einer schriftlichen Urkunde (Text und Unterschrift als regelmäßig wesentliche, datum loci et temporis als übliche Bestandtheile) vorliegen, sind auch die Elemente der Gebührenpflicht gegeben. Ob die Gebührenpflicht nun sofort eintritt, oder hinausgeschoben erscheint (etwa bei der sogenannten bedingten Befreiung bis zu einem amtlichen Gebrauche), stets richtet sich die Gebühr nach nichts weiter, als nach der die Urkunde bildenden Schrift. Der spätere Gebrauch kann höchstens Bedingung für den Eintritt der durch die Urkundenelemente bestimmten Gebühr sein, nie aber selbst Object der Abgabenpflicht, der steuerbare Vorgang.

Bei Parteienanbringen hingegen bildet die Anfertigung der Schrift noch keinen Gegenstand der Gebühr. Steuerbar ist erst die Ueberreichung bei der Obrigkeit. Während eine Urkunde mit der Beisetzung der Unterschrift schon als solche zu existiren beginnt, ist eine Eingabe, wenn ihr Text auch schon geschrieben ist, noch nicht wirklich eine Eingabe. Sie wird hiezu erst durch ihre wirkliche Einreichung

bei der Behörde, weil sie eine mündliche Anrede an letztere vertritt, diese Rolle aber eben erst mit ihrer Uebernahme durch die Behörde beginnen kann. Noch klarer ist dies beim Zubehör der Eingaben, insbesondere den Beilagen. Beilage kann jederlei Schriftstück sein; Niemand kann es aber einem Schriftstücke von Vornherein ansehen, daß und ob es einmal als Beilage fungiren wird. Es wird dazu erst im Momente, wo es einer Eingabe wirklich zuliegt und bei einer Obrigkeit mitüberreicht wird.

Bei den Urkunden ist der stempelpflichtige Gebrauch in der Ausfertigung beschlossen. Es ist daher nur ein einmaliger Gebrauch möglich und eine Wiederholung des steuerbaren Vorganges ausgeschlossen. Die spätere, eventuell auch öftere Verwendung der Urkunde als Auskunfts- und Beweismittel ist ein Gebrauch ganz anderer Art.

Dagegen ist bei Eingaben eine Wiederholung des abgabenpflichtigen Consumactes allerdings möglich. Die Ueberreichung der schriftlichen Eingabe ist im Laufe der Zeit an Stelle der mündlichen Vorbringung vor der Obrigkeit getreten. So gut eine solche Anrede repetirt werden konnte, ebensogut kann dasselbe Gesuch wiederholt eingereicht werden.

Auch diese Eigenthümlichkeit tritt beim Zubehör von Einschreiten, insbesondere den Beilagen, noch deutlicher zu Tage. Ein beschriebenes Blatt kann ungezählte Male als Beilage verwendet werden, und kommt jeder solche Gebrauch bezüglich seiner Gebührenpflicht für sich in Betracht. Wenn alle Stempelvorschriften nach dem Vorgange des vorerwähnten theresianischen Edictes für solche Reproductionen der Beilagen die Wiederholung der Stempelpflicht erlassen („Gl'allegati in caso di riproduzione non saranno tenuti ad altro bollo"), so ist dies eine singuläre Anordnung des positiven Rechtes.

Der Umstand, daß Eingaben und Beilagen erst im Momente der Uebergabe an die Obrigkeit in den Bereich der Stempelpflicht treten, hat die Folge, daß alle vorausgehenden Vorgänge, insbesondere die Art, wie die Schriftstücke zu Stande kommen, für die Abgabenpflicht vollständig gleichgiltig sind. Jedes Schriftstück, welcher Art immer, kann einmal eine solche Bedeutung gewinnen, daß Jemand es als Beilage zu allegiren hätte, auch wenn bei seiner Anfertigung eine solche Verwendung gar nicht vorausgesehen worden wäre. Es muß daher jedes Schriftstück in solcher Rolle ohneweiters zugelassen werden, wie immer es beschaffen ist, auch wenn etwa darin mehrere Briefe, mehrere Abschriften u. s. f. enthalten wären. Es kann darum für Beilagen in Hinsicht auf die Abgabe keine andere Cynosur geben, als Zahl und Maß der Bogen.

So resultirt aus der Art des abgabepflichtigen Consumes bei den Beilagen, daß eine solche sehr wohl mehrere separate Ausfertigungen auf einem und demselben Bogen enthalten kann, ohne einem anderen, als den nach Bogen ausgemessenen Beilagenstempel unterworfen zu sein. Hier kann die Partei allerdings eine Ersparniß an Papier und Stempel erzielen, etwa indem sie mehrere Abschriften zusammenschreibt, wie dies insbesondere für Abschriften aus öffentlichen Büchern ja sogar allgemein gebräuchlich ist.

Bei Urkunden hingegen kann der auf einem gestempelten Bogen nach der ersten Ausfertigung erübrigte leere Raum keineswegs in der Art zu einer weiteren Beurkundung verwendet werden, daß auch diese durch den Bogenstempel mitgedeckt erscheinen. Der einheitliche Consumact ist durch die Perfection der ersten Ausfertigung gegeben. Damit ist die Abgabenkraft des Stempelwerthzeichens erschöpft: es ist wohl noch reiner Schreibraum, nicht aber auch wirksame Abgabencapacität mehr übrig. Wird in den leeren Bogenrest eine Ausfertigung eingesetzt, so bedarf sie eines besonderen Stempels.

Wenn wir nun von dieser Abschweifung zum Edicte vom 13. März 1764 zurückkehren, so erscheint es, vom Boden des gewonnenen Resultates aus, klar, warum dasselbe für jede der mehreren auf einem Bogen zusammengeschriebenen Urkunden einen separaten Stempel forderte: weil der Bogenstempel nur den Raum eines Bogens und nur einen einheitlichen Consumact zu decken vermag; hier, wo mehre für sich gebührenpflichtige Ausfertigungen vorliegen, müssen daher mehrere Stempel gefordert werden. Mit anderen Worten: aus dieser Anforderung des mehrfachen Stempels geht unzweideutig hervor, daß wir es hier nicht mit Beilagenstempeln, sondern mit nachträglich eingehobenen Urkundenstempeln zu thun haben.

Wir gelangen daher zur Schlußfolgerung, daß damals die Stempelung von Einschreiten, bezw. deren Zubehör eine ganz verschiedene Bedeutung hatte, je nachdem es sich um Gesuche, Rubriken, Abschriften u. dgl., oder aber um beigelegte Originalurkunden handelte. Ersterenfalls entstand die Abgabenpflicht erst mit dem Einschreiten, war dann aber sofort eine unbedingte; letzterenfalls hingegen lag im Einreichungsacte nur die Erfüllung der Bedingung für die schon seit dem Ausfertigungsacte suspendiv bedingt existirende Stempelpflicht. In einem Falle wird die Stempelpflicht durch den ämtlichen Gebrauch begründet, im anderen nur herbeigeführt. Dies kann, trotzdem die gleiche Veranlassung der Stempelung geeignet ist, den Sachverhalt zu verschleiern, aus der differenten Behandlung der Cumulirung von Urkundenausfertigungen und von sonstigen Schriftacten auf einem Bogen, deutlich erschlossen werden.

Die Anordnung des inneröſterreichischen Stempelpatentes, daß nur Eingaben sammt ihrem Zubehör eine Stempelung erfordern, bedeutet also, wie bereits oben hervorgehoben wurde, mehr, als der äußere Anschein ergeben würde: insoferne es sich um die Allegirung von Originalurkunden handelt, haben wir es mit echten Urkundengebühren zu thun.

Die Rückbildung ist im innerösterreichischen Stempelwesen daher doch nicht so weitgehend, als man von Vorneherein anzunehmen geneigt wäre: unter den Gegenständen der Abgabe waren von vorneherein beide Grundkategorien des steuerpflichtigen Papierconsums vertreten. Als dann noch die Stempelpflicht der amtlichen Ausfertigungen, u. zw. in einer Ausdehnung, wie sie vom heutigen Rechte nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, statuirt wurde, vermochte die theresianische Generalreform des Stempelwesens nur diese Entwicklungsergebnisse sich zu Eigen zu machen und die Fortbildung des Rechtes in anderen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Abstufung der Abgabe, vorzunehmen.

Anders, als Widmer in seiner erwähnten Abhandlung annimmt, liegen die Dinge also in Wirklichkeit: weder waren die inneröſterreichischen Stempel „Vergütungen" (Gebühren im wissenschaftlichen Sinne), noch auch nimmt dieses Stempelwesen eine den geschichtlichen Entwicklungsgang der österreichischen Stempelabgabe unterbrechende Sonderstellung ein. In Wahrheit stand es mit dieser Entwicklung vielmehr in lebendigem Zusammenhange und bildete es die natürliche Brücke von der ersten verunglückten Schaffung des Stempelwesens zu seiner bleibenden allgemeinen Wiedereinführung im Jahre 1762.

Mittheilungen aus der Praxis.

Anerkennung der Verpflichtung des Königreiches Dalmatien zur Bestreitung der Ausgaben für die zu errichtende italienische Volksschule in Spalato.

Bezüglich solcher Ausgaben, zu deren Leistung der Landtag durch das Gesetz oder einen anderen speciellen Rechtsgrund verpflichtet ist, begreift das Budgetrecht des Landtages nur die rechnungsmäßige Prüfung und die Feststellung der Ziffer der betreffenden Ausgabe, keineswegs aber die Beschlußfassung darüber, ob die fragliche Zahlung bewilligt werden will oder nicht.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. October 1898 gepflogenen Verhandlung über die Klage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht de praes. 28. Mai 1898, Z. 196 R.-G., wider das Königreich Dalmatien auf Bezahlung der Kosten für die zu errichtende italienische Volksschule in Spalato für das Jahr 1898 im Gesammtbetrage von 1400 fl. zu Recht erkannt:

I. Das Königreich Dalmatien ist schuldig, anzuerkennen, daß es die Ausgaben für die zu errichtende italienische Volksschule in Spalato, und zwar den Lehrergehalt, den Miethzins für die Schullocalitäten, das Pauschale für verschiedene Auslagen und die Kosten für die Einrichtung der Schule zu bestreiten habe.

II. Das Klagebegehren, zu erkennen, das Königreich Dalmatien sei schuldig, diese Ausgaben für das Jahr 1898 im Betrage von 1898 zu bezahlen, wird für dermal abgewiesen.

III. Das Königreich Dalmatien ist schuldig, an Kosten dieses Rechtsstreites den Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu bezahlen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit dem Erkenntnisse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. August 1896, Z. 13.641, wurde auf Grund des § 59 des R.=V.=Sch.=G. vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, beziehungsweise vom 2. Mai 1883, R.=G.=Bl. Nr. 53 und § 1 des Land.=Gef. für Dalmatien vom 29. December 1871, L.=G.=Bl. ai 1872 Nr. 10, die Errichtung einer öffentlichen gemischten Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache in Spalato angeordnet. Die dagegen vom Landesausschusse von Dalmatien eingebrachte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshofe mit dem Erkenntnisse vom 2. Juli 1897, Z. 3731, als unbegründet abgewiesen. Ungeachtet mehrfacher Aufforderungen hat der dalmatinische Landesausschuß bisher die Flüssigmachung der für die Durchführung der Schulerrichtung erforderlichen Mittel aus dem Landesschulfonde abgelehnt, und hat auch der dalmatinische Landtag in seiner diesjährigen XXXIII. Session in der Sitzung vom 1. Februar 1898 die Streichung des vom k. k. Landesschulrathe beanspruchten Betrages von 1400 fl. beschlossen. Es wird sonach Klage bei dem k. k. Reichsgericht geführt und geltend gemacht: Nach § 38 des oben citirten Landesgesetzes vom 29. December 1871 ist der Landtag berufen, alljährlich auf Grund der von der Landesschulbehörde gelieferten Nachweisungen des Bedarfes den Voranschlag des Landesfondes zu votiren. Hiebei ist aber der Landtag an die bestehenden Gesetze gebunden und verpflichtet, jene Schulbedürfnisse anzuerkennen, und dafür aufzukommen, welche nach dem, die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschule regelnden, vorcitirten Gesetze vom 29. December 1871 bestritten werden müssen, und nach § 30 dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Königreiches Dalmatien bilden. Die für die Activirung und Erhaltung der italienischen Schule in Spalato erforderlichen Beträge sind folgende: 1. Bezüge für den Lehrer (Sprengel I. Classe, § 13 des mehrerwähnten Gesetzes) 550 fl., 2. Miethzins für die Schullocalitäten (nach den Erhebungen des k. k. Landesschulrathes) 500 fl., Pauschale für verschiedene Auslagen 25 fl., zusammen 1075 fl. Hiezu kommen noch für die Einrichtung der Schule im ersten Schuljahre 325 fl., was ein Gesammterfordernis von 1400 fl. ergibt. Sonach wird gebeten zu erkennen: Das Königreich Dalmatien sei schuldig, anzuerkennen, daß es für das Jahr 1898 die im Präliminare des dalmatinischen Landesschulfondes eingestellte Ausgabe für die zu errichtende italienische Volksschule in Spalato im Gesammtbetrage von 1400 fl. für das erste Jahr zu bestreiten habe und demnach schuldig, diesen Betrag, sowie die Kosten dieses Rechtsstreites zu bezahlen.

In der vom Landesausschusse für Dalmatien erstatteten Gegenschrift wird geltend gemacht: Die eingeklagte Summe von 1400 fl. war in dem Voranschlage des Landesschulfondes für das Jahr 1898 eingestellt, welcher im Sinne des § 38 des Gesetzes vom 29. December 1871, L.=G.=Bl. ai 1872 Nr. 10, auf Grund der von der Landesschulbehörde bekannt gegebenen Daten zusammengestellt und dem dalmatinischen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wurde; allein der Landtag hat mit seinem einhelligen Beschlusse vom 1. Februar 1898 jene Summe aus dem Voranschlage gestrichen. Auf Grund dieses Sachverhaltes wird

I. vor Allem die Einwendung der Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes erhoben. Das Reichsgericht kann dort nicht eintreten, wo ein Landtagsbeschluß inmitten liegt. Dies erhellt schon aus dem Motivenbericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses zu dem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht. Hiernach ist das Reichsgericht zuständig, über öffentlich=rechtliche Ansprüche zu entscheiden, welche der Zuständigkeit irgend einer Behörde nicht unterliegen, oder wenn dieselben bei der Administrationsbehörde, deren Zuständigkeit sie unterworfen sind, einen Schutz nicht gefunden haben. Vorliegend handelt es sich aber um einen ganz andern Fall. Nach § 38 des Gesetzes vom 29. December 1871, L.=G.=Bl. Nr. 10 ai 1872, ist der dalmatinische Landtag berufen, alljährlich den Voranschlag des Landesschulfondes festzustellen. Durch die Abstimmung über den Voranschlag übt der Landtag die ihm im § 18 des Landesstatutes gewährleistete verfassungsmäßige Befugniß aus. Wenn der Landtag irgend eine Post des Voranschlages streicht, so ist gegen diesen Beschluß die Klage an das Reichsgericht nicht zulässig, weil der Landtag von dem letzteren nicht abhängig ist, wie es auch nach den Grundsätzen des Verfassungsrechtes unzulässig erscheint, Landtagsbeschlüsse der Entscheidung eines Gerichtshofes zu unterziehen. Das, was der Zuständigkeit des Landtages zufällt, ist der Competenz des Reichsgerichtes entzogen. Als ein gesetzgebender Körper ist der Landtag sowohl von den Executiv=, als auch von den Gerichtsbehörden durchaus unabhängig, und keine derselben darf seine Beschlüsse abändern. Im vorliegenden Falle aber begehrt das Ministerium für Cultus und Unterricht im Wesen eben die Abänderung des Beschlusses des dalmatinischen Landtages vom 1. Februar 1898, denn es begehrt nichts Anderes, als daß das Reichsgericht die Einstellung der vom Landtage gestrichenen, die italienische Volksschule in Spalato betreffenden Post in den Schulvoranschlag vornehme. Nach dieser Anschauung wäre das Reichsgericht eine dem Landtage übergeordnete Behörde, was jedoch nicht der Fall ist und auch nicht sein kann, weil dies mit dem Grunprincipe der Theilung der Gewalten nicht vereinbar wäre und das dem Landtage im § 18 des Landes=Statuts, sowie im § 12 des St.=G.=G. vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 141, gewährleistete constitutionelle Recht, über den Landesvoranschlag nach eigenem Ermessen abzustimmen, vernichten würde. Wenn wegen einer Abstimmung über den Landesvoranschlag zwischen der Regierung und dem Landtage ein Conflict entsteht, so läßt sich ein derartiger Conflict nicht durch ein Erkenntnis des Reichsgerichtes entscheiden, sondern derselbe ist mittels verfassungsmäßiger Maßregeln zu schlichten, welche in solchen Fällen der Regierung zur Verfügung stehen und welche in allen constitutionellen Staaten Anwendung finden. Aus diesen Gründen ist das Reichsgericht nicht competent, über die vorliegende Klage zu erkennen.

II. Ueberdies ist die Klage unbegründet: a) weil der in derselben erhobene Anspruch nicht ein Anspruch ist, welcher der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen das Königreich Dalmatien zusteht, und weil — wenn er auch ein solcher wäre — er nicht vom Ministerium für Cultus und Unterricht geltend gemacht werden kann; b) weil der dalmatinische Landtag durch Streichung der fraglichen Post des Voranschlages ein ihm gesetzlich zukommendes, verfassungsmäßiges Recht ausgeübt hat. Ad a. Die Regierung kann beim Reichsgerichte gegen ein Königreich dieser Reichshälfte lediglich wegen eines öffentlich=rechtlichen Anspruches der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Klage erheben. Im vorliegenden Falle steht dieser Gesammtheit gegen das Königreich Dalmatien kein Recht auf den streitigen Betrag zu, weßhalb sie die Bezahlung dieses Betrages auch nicht begehren kann. Nach § 30 des Gesetzes vom 29. December 1871, L.=G.=Bl. ai 1872 Nr. 10, ist die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen Sache des Königreiches Dalmatien, die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder tritt also hier nicht ein. Wenn eine Verpflichtung bestand, die fragliche, die italienische Volksschule in Spalato betreffende Post in den Voranschlag einzustellen, so bestand sie bloß gegenüber dem Königreiche Dalmatien, und nicht gegenüber der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche Gesammtheit von dieser Angelegenheit durchaus nicht berührt wird. Die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kann gegen eines dieser Königreiche vor dem Reichsgerichte nur dann Klage erheben, wenn es sich um Ansprüche handelt, die der Gesammtheit zukommen, d. i., wenn es sich um eine Schuld dieses Königreiches gegen die Gesammtheit handelt, und wenn die Bezahlung dieser Schuld dem Staatsschatze zu Gunsten der Gesammtheit zufließen soll. Dies ist aber rücksichtlich des streitigen Betrages nicht der Fall; denn würde wirklich eine Schuld vorliegen, so wäre dies eine Schuld an einen Landesfond, d. i. an den Landesschulfond, sonach nicht an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und die betreffende Summe würde in den dalmatinischen Landesfond fließen, nicht zu Gunsten der Gesammtheit, sondern zu Gunsten des Etats aus Landeseinnahmen. Es mangelt also der Klage die Hauptbedingung ihrer Zulässigkeit und Grundhältigkeit, nämlich ein wirklicher Anspruch der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wenn aber auch diese Bedingung vorhanden wäre, so wäre doch die vorliegende Klage unzulässig, weil, so wie ein Anspruch gegen die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach § 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.=G.=Bl. Nr. 44, gegen die Regierung zu richten ist, ebenso die vorliegende Klage von der Regierung, und nicht vom Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen war. Ad b) Nach dem bereits citirten § 38 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 ist der dalmatinische Landtag berufen,

über den auf Grund der von der Landesschulbehörde bekannt gegebenen Daten zusammengestellten Voranschlag des Landesschulfondes abzustimmen. Dieses Recht ist nichts anderes als die Explication und consequentermaßen die Ausübung des dem Landtage im § 18 der Land.-Ord. zuerkannten Verfassungsrechtes. Das Abstimmungsrecht umfaßt das Recht der Genehmigung, der Berichtigung und der Ablehnung. Der Voranschlag unterliegt in allen seinen Einnahme- und Ausgabeposten der Erörterung und Abstimmung des Landtages. Hieraus folgt, daß ebenso, wie es dem Landtage zukommt, diese Posten hinsichtlich ihrer Gesetzlichkeit und des Zweckes, für welchen sie sichergestellt werden, gutzuheißen, ihm auch das Recht zusteht, jene Posten, welche nach seiner Ueberzeugung jenen Bedingungen nicht entsprechen, zu streichen. Durch die Streichung der Post von 1400 fl. für die italienische Volksschule in Spalato aus dem diesjährigen Voranschlage des Landesschulfondes hat der dalmatinische Landtag nur sein Verfassungsrecht ausgeübt und die Klage, mit welcher in Folge dessen das Ministerium für Cultus und Unterricht das Erkenntniß begehrt, das Königreich Dalmatien schuldig zu erkennen, jenen Betrag, welchen die gesetzliche Vertretung dieses Königreiches in Ausübung ihres Verfassungsrechtes abgelehnt, zu bezahlen, ist unbegründet. Die diesfällige Einwendung, daß der Landtag die fragliche Post nicht ablehnen konnte, weil er an die bestehenden Gesetze gebunden sei, und es sich um eine Ausgabe handle, zu welcher der Landtag nach § 30 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ai 1872, verpflichtet sei, erscheint unbegründet, weil es keinen Sinn hätte, dem Landtage die Abstimmung über Ausgaben zuzuweisen, wenn diese in allen Fällen als genehmigt angesehen werden sollten. Dort, wo sich der Staat gegen die Streichung gesetzlich begründeter Ausgaben sichern wollte, ist die Verfügung getroffen, daß solche Ausgaben in den Voranschlag nicht einzustellen und der parlamentarischen Genehmigung nicht zu unterziehen sind, und dort werden solche Ausgaben auch thatsächlich in den Voranschlag nicht eingestellt. So wird in England vorgegangen. Anders ist es am Continente, wo nach den bestehenden Verfassungen die Einnahmen und Ausgaben jeder Art eingestellt und der Berathung und Beschlußfassung der gesetzgebenden Körper unterzogen werden. Hier besteht kein Zweifel, daß das Parlament oder der Landtag berechtigt sind, auch jene Ausgaben abzulehnen, welche nach der Meinung der Regierung in irgend einem Gesetze begründet erscheinen, weil dieses formale Recht in dem Abstimmungsrechte enthalten ist. Indem der dalmatinische Landtag die, die italienische Schule in Spalato betreffende Post des Voranschlags strich, hätte er also eine ihm durch das Gesetz eingeräumte Befugniß auch dann ausgeübt, wenn die Errichtung der fraglichen Schule gesetzlich begründet wäre. Das Letztere ist aber nicht der Fall. Es besteht kein Gesetz, welches vorschreiben würde, daß in Spalato eine Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache bestehen muß, sondern die Errichtung einer solchen hat das Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet. Dasselbe hatte hiebei allerdings gemeint, nach dem Gesetze vorzugehen und das Gesetz auf den concreten Fall anwenden zu können; ob aber dies zutreffend ist, ist eine andere Frage, über welche seine Ansicht auszusprechen, dem Landtage das Recht zusteht. Wenn sich das Ministerium auf den § 30 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ai 1872, beruft, laut dessen der Landesfond verhalten wäre, die Kosten der italienischen Schule in Spalato zu bestreiten, so ist dies unrichtig, denn im Sinne des bezogenen § 30 ist der Landesschulfond nur jene Auslagen zu bestreiten verpflichtet, welche in dem vom Landtage genehmigten Voranschlage eingestellt sind (§ 38), sowie auch der Landesschulrath im Sinne des letzten Absatzes des § 38 Zahlungsanweisungen nur auf Grund des vom Landtage beschlossenen Voranschlages hinausgeben kann. Der dalmatinische Landesschulfond hat im Rahmen des vom Landtage beschlossenen Jahresvoranschlages die Auslagen für unumgänglich nothwendige Volksschulen zu bestreiten (§ 30 des cit. Gesetzes). Die Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache fällt nicht unter die unumgänglich nothwendigen Schulen im Sinne der §§ 1—5 und 11 des L.-G. vom 29. December 1871, weil in Spalato bereits drei vierclassige Knaben- und zwei vierclassige Mädchenschulen, dann eine dreiclassige Mädchenschule und eine Mädchen-Bürgerschule bestehen und mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl (15.697 Seelen) und die Verhältnisse der Stadt, diese Anzahl Schulen weit höher ist, als nach dem Gesetze begehrt werden könnte. In Spalato noch eine Schule, u. zw. mit italienischer Unterrichtssprache zu errichten, war kein Bedürfniß, weil in Dalmatien überhaupt und in Spalato insbesondere kein italienischer Volksstamm existirt, sondern daselbst nur einzelne Italiener und Croaten leben, welch' letzteren die italienische Sprache in Folge politischer und cultureller Ereignisse zur Gewohnheit geworden ist. Namentlich hat die venetianische Republik während ihrer mehr als hundertjährigen Regierung die italienische Sprache eingeführt, und die österreichische Regierung hat diese Sprache durch Schulen, welche bis vor einigen Jahren durchwegs italienisch waren, dann durch die staatlichen Aemter, in denen heute noch italienisch amtirt wird, verbreitet. Der Bestand der italienischen Sprache in Dalmatien ist also kein Beweis, daß hier ein italienischer Volksstamm lebt, sondern er ist die Folge der langjährigen fremden Regierung und antinationalen Strömung, unter welcher die staatlichen Einrichtungen der Jugend und dem öffentlichen Staatsdienste Erziehung gaben. Indessen hört man in dem riesig größeren Theile Dalmatiens nicht italienisch sprechen. Italienisch wird in solchen Orten gesprochen, wo italienische Schulen waren und wo staatliche Aemter bestehen. Wo eben solche Behörden sind, haben sie ein Personale, welches zwar italienisch spricht, aber auch der croatischen oder serbischen Sprache mächtig ist, wogegen aber der weitaus größere Theil der Bewohner der italienischen Sprache nicht mächtig ist. Jene, welche italienisch sprechen, haben kein eigenes Territorium und es sind unter ihnen nicht alle Schichten der Bevölkerung vertreten. Es kann hiernach nicht behauptet werden, daß in Dalmatien ein italienischer Volksstamm besteht, und nachdem nach Art. 19 des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, bloß in jenen Ländern, wo mehrere Volksstämme leben, die Schulanstalten derart eingerichtet werden sollen, daß jeder Volksstamm sich in seiner eigenen Sprache ausbilden kann, so war der dalmatinische Landtag, welcher das Bild des Landes genau kennt, im vollen Rechte, wenn er die fragliche, die italienische Volksschule in Spalato betreffende Post aus dem Voranschlage strich, und er hat dadurch kein Gesetz verletzt. Betrachtet man nun den Beschluß des Landtages von welchem Standpunkte immer, so gelangt man stets zu dem Schlusse, daß der Landtag berechtigt war, die in Rede stehende Post zu streichen und daß gegen den Beschluß des Landtages diese Post nicht wieder eingestellt werden, und daß angesichts dieses Beschlusses das Königreich Dalmatien zur Zahlung des betreffenden Betrages auch nicht verurtheilt werden kann. Es ist wohl richtig, daß das Ministerium für Cultus und Unterricht die Errichtung der fraglichen Schule verordnete, aber der Landtag hat nicht befunden, daß diese Verordnung gerechtfertigt sei, weßhalb er derselben gegenüber von seinem verfassungsmäßigen Rechte, die Mittel zur Deckung der betreffenden Kosten zu verweigern, Gebrauch machte. Damit hat er das Recht der Controle ausgeübt, welches ihm über die Verfügungen der Administrativbehörden zusteht, die in den Rahmen des Schulvoranschlages fallen und hiewegen kann das Königreich Dalmatien nicht vor das Forum des Reichsgerichtes citirt werden.

III. Selbst wenn auch die ad I und II erörterten Einwendungen nicht begründet wären, ist die Klage dennoch zurückzuweisen, weil a) das Unterrichtsministerium zur Einbringung derselben nicht legitimirt ist; b) weil ein das Königreich Dalmatien verurtheilendes Erkenntniß nicht vollstreckbar wäre. Ad a) In welcher Eigenschaft das Ministerium die Klage einbrachte, ist in derselben nicht gesagt. Nach der Anschauung des Landesausschusses ist das Ministerium zur Klage nicht berechtigt. Nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, übt der Staat das Aufsichtsrecht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe aus. Bezüglich der Volksschulen in Dalmatien fällt dieses Recht dem Landesschulrathe zu, welcher nach § 33 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 6, die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist. Würde also die Klage kraft des Aufsichtsrechtes überreicht, so steht das Recht zur Anbringung der Klage nicht dem Ministerium, sondern dem Landesschulrathe zu. Ad b) Das Erkenntniß wäre nicht vollstreckbar. Wenn auch das Reichsgericht erkennen würde, das Königreich Dalmatien sei schuldig, den eingeklagten Betrag zu zahlen, so könnte der Landesschulrath doch von diesem Erkenntnisse keinen Gebrauch machen, weil er Zahlungsaufträge lediglich auf Grund des vom Landtage beschlossenen Voranschlages erlassen kann; § 38 des L.-Ges. vom 29. December 1871. Außerdem bestreitet das König-

reich Dalmatien die Erfordernisse des Landesfondes aus den Zuschlägen zu den directen und indirecten Steuern, und diese Zuschläge sind so bemessen, daß sie kaum die vom Landtage genehmigten Erfordernisse decken. Die Einnahmen des Landesfondes sind für bestimmte öffentliche Zwecke bestimmt, denen sie nicht entzogen werden dürfen, sie könnten also zur Deckung des Betrages per 1400 fl. für die Schule in Spalato nicht gepfändet werden. Das Erkenntniß könnte so lange nicht vollzogen werden, als der Landtag die Einstellellung des fraglichen Betrages in den Voranschlag nicht zulassen, würde. Demgemäß wird um Abweisung der Klage gebeten.

Die vorstehend angeführten Einwendungen wider das Klagebegehren müssen als nicht begründet bezeichnet werden.

Was zunächst die Einwendung der Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes betrifft, so ist die Competenz des Reichsgerichtes in der Bestimmung des Art. 3 a des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, begründet, da mit der vorliegenden Klage von der Regierung der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen das Königreich Dalmatien ein auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhender, daher zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneter Anspruch auf Anerkennung einer Zahlungsverbindlichkeit und Zahlung des diesbezüglichen Betrages von 1400 fl. geltend gemacht wird.

Auch die fernere, auf das Landesbudgetrecht des Landtages gestützte Einwendung, wonach der Landtag gleichwie zur Bewilligung jeder Ausgabe, ebenso auch zur Verwerfung derselben berechtigt ist, daß somit der dalmatinische Landtag durch die Streichung der in Rede stehenden, vom Landesschulrathe beanspruchten Post von 1400 fl. nur ein ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht ausgeübt hat, und daß in dieses Recht durch das mit der vorliegenden Klage begehrte Erkenntniß eingegriffen würde, ist nicht zutreffend.

Denn bei Bewilligung der Ausgaben eines Landesbudgets müssen zwei wesentlich von einander verschiedene Kategorien dieser Ausgaben auseinander gehalten werden.

Die eine betrifft solche Ausgaben, zu deren Leistung der Landtag im Voraus nicht verpflichtet ist, bezüglich deren er also mit der Votirung erst den Rechtstitel zur Verausgabung schafft und zugleich die Ziffer bestimmt.

Die zweite Kategorie aber umfaßt solche Ausgaben, zu deren Zahlung der Landtag durch das Gesetz oder irgend einen andern speciellen Rechtsgrund verpflichtet ist.

In Beziehung auf diese zweite Kategorie von Ausgaben steht dem Landtage nur die rechnungsmäßige Prüfung und die Feststellung der Ziffer der betreffenden Ausgabe, keineswegs aber die Beschlußfassung darüber zu, ob er die fragliche Zahlung bewilligen will oder nicht.

Das ergibt sich schon aus der Natur der Sache und findet auch im § 21 der L.-O. für das Königreich Dalmatien Ausdruck, in welchem das im § 18 L.-O. begründete Recht der Feststellung des Voranschlages des Landes durch die Bestimmung eingeschränkt ist, daß der Landtag den Landesfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieses Fondes zu verwalten und zu verwenden hat.

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich um eine Ausgabe der zweiten Kategorie, u. zw. um eine solche, zu welcher das Königreich Dalmatien nach dem Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise § 30 des dalmat. Landesgesetzes vom 29. December 1871, L.-G.-Bl. ai 1872 Nr. 10, verpflichtet ist, und welcher Verpflichtung sich das genannte Königreich nicht durch Streichung der Auslage aus dem Voranschlage des Landesfondes entziehen kann.

Was aber in der Gegenschrift zur Begründung der Streichung der fraglichen Post geltend gemacht wird, ist hier nicht zu erörtern, da der die Errichtung einer italienischen Volksschule in Spalato anordnende Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. August 1896, Z. 13.641, in Rechtskraft erwachsen ist und die Frage, ob dies den gesetzlichen Vorschriften entspricht, sich der Beurtheilung des Reichsgerichtes entzieht.

Wenn weiter in der Gegenschrift geltend gemacht wird, es handle sich nicht um einen Anspruch der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wider das Königreich Dalmatien, es sei hiernach die Regierung zur Geltendmachung dieses Anspruches nicht berechtigt und es wäre — hievon abgesehen — nicht das Ministerium für Cultus und Unterricht, sondern im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, die Regierung zur Einbringung der Klage legitimirt, so ist in erster Beziehung zu erwägen, daß der Anspruch der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder darin begründet erscheint, daß wegen Verweigerung der Bestreitung des Schulaufwandes aus Landesmitteln, die diesfälligen Kosten inzwischen aus Reichsmitteln aufgebracht werden müssen.

In zweiter Beziehung genügt die Verweisung auf die Bestimmung des § 45 des dalmat. Landesgesetzes vom 29. December 1871, L.-G.-Bl. ai 1872 Nr. 10, welche den Minister für Cultus und Unterricht mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, somit denselben auch ermächtigt, das Land, welches sich weigert, die ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, hiezu auf dem durch das St.-G.-G. am 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, bestimmten Wege zu verhalten.

Da nun nach § 30 des vorcitirten Gesetzes das Königreich Dalmatien sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen, als auch die Bezüge des Lehrpersonales und alle sonstigen erforderlichen Auslagen zu bestreiten hat, da ferner die Nothwendigkeit der von der Landesschulbehörde gemäß § 38 des cit. Gesetzes ausgewiesenen einzelnen Ausgabeposten geklagterseits nicht bestritten wird, so ist dem auf Anerkennung der Verpflichtung zur Bestreitung der Ausgaben für die zu errichtende italienische Volksschule in Spalato gerichteten Klagsbegehren stattzugeben, wobei jedoch die Ansetzung eines ziffermäßigen Betrages zu unterbleiben hat, da dieser je nach dem Zeitpunkte der thatsächlichen Activirung der Schule ein verschiedener sein kann.

Bezüglich des geklagterseits angeregten Bedenkens über die Ausführbarkeit des Erkenntnisses aber ist lediglich zu bemerken, daß die Frage der seinerzeitigen Hereinbringung des Aufwandes füglich dem Executionszuge überlassen werden kann.

Dagegen ist das weitere auf Zahlung des Betrages von 1400 fl. für das Jahr 1898 gerichtete Begehren für dermalen abzuweisen, da nach der bei der Verhandlung abgegebenen Erklärung der Klagsseite die italienische Volksschule in Spalato bisher nicht eröffnet wurde, somit bisher dem Unterrichtsministerium Kosten nicht erwachsen sind.

Ungeachtet dieser theilweisen Abweisung der Klage ist dem Königreiche Dalmatien der Ersatz der vollen Proceßkosten aufzuerlegen, da die Klage im Principe vollen Erfolg hatte und die Frage der sofortigen Zahlung als nicht in nähere Erörterung gezogen, keine besonderen Kosten verursachte.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1898, Z. 338.)

Zur Entscheidung des Streites über eine vom Pächter eines zur Einbringung rückständiger Steuer administrativ in Sequestration gezogenen, sohin vom Sequester verpachteten Gutes wider das Aerar eingebrachte, auf den Pachtvertrag gestützte Klage, sind die Gerichte zuständig.

Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Grund der politischen Sequestration zum Zwecke der Einbringung eines bei der Gemeinde B. aushaftenden Steuerrückstandes im Betrage von 277 fl. 11 kr. die Hutweide der Gemeinde B. dem A. auf drei Jahre um den jährlichen Zins von 101 fl. 50 kr. verpachtet. Nach einjähriger Pachtung wurde über Verfügung der administrativen Oberbehörde in Folge der Beschwerde der Gemeinde B. das Pachtobject dem A. weggenommen. A. klagt nun die Finanzprocuratur in Vertretung des Staatsärars wegen Zahlung des Schadenersatzes im Betrage von 996 fl. 50 kr. bei dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt.

Die erste Instanz hat der von der Finanzprocuratur eingebrachten Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes stattgegeben — wogegen die zweite Instanz die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen hat, weil der Gegenstand des Streites ein zwischen dem Aerar und dem Kläger geschlossener Pachtvertrag bildet, demnach hier gemäß § 1 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R.-G.-Bl. Nr. 213, die Streitigkeit vor das Bezirksgericht gehört.

Dem dagegen von der Finanzprocuratur überreichten Revisionsrecurse, in welchem hervorgehoben wird, daß die Gerichte in Streitig-

keiten aus Bestandverträgen zwischen dem Aerar und dem Pächter wegen eines zur Einbringung von Steuern sequestrirten Gutes überhaupt nicht competent sind, hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 14. April 1898, Z. 4983, keine Folge gegeben und die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, dies in der Erwägung, daß die Klage auf dem zwischen dem Kläger und dem Aerar geschlossenen Bestandvertrage, daher auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruht; daß daran nichts geändert wird dadurch, daß das Object im Grunde politischer Sequestration zum Zwecke der Einbringung der rückständigen Steuern verpachtet worden ist, weil das durch die Execution geschaffene Verhältniß nur das Aerar und den Executen, das ist den rückständigen Steuercontribuenten, nicht aber den Pächter des Steuerobjectes berührt, diesem das Aerar vielmehr als Contrahent gegenüber steht, worauf auch die Bestimmungen des § 43 der provisorischen Executionsordnung für die Eintreibung der Steuerrückstände vom Jahre 1855 klar hindeuten, daß demnach von einer von amtswegen zu berücksichtigenden Unzulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 49 J.-N. gegenüber dem Aerar hier keine Rede sein kann, daß schließlich nach § 1 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R.-G.-Bl. Nr. 213, alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen nach diesem Gesetze zu verhandeln ist.

„Ger.-Ztg."

Notiz.

(Amtsärzte im alten Rom.) Aus Anlaß der bevorstehenden preußischen Gesetzesvorlage betreffend die Medicinalrefom, hat Sanitätsrath Ewer aus Berlin in der „Deutschen medicinischen Presse" eine geschichtliche Studie über die Stellung der beamteten Aerzte im alten römischen Reiche veröffentlicht. Die Anstellung solcher reicht bis in das erste Jahrhundert n. Chr. zurück. Die ärztlichen Beamten trugen den Titel Archiater und genossen hohe Achtung. Der älteste in der Geschichte genannte Archiater ist Andromachus der Aeltere, der sein Amt unter Kaiser Nero ausübte. Man unterschied zwei Ranggruppen unter den staatlich angestellten Vertretern der Heilkunde. Die vornehmsten waren die „Archiatri palatini", die zu den ersten Hofbeamten gehörten. Sie erhielten zuweilen den Titel der höchsten Hofcharge und wurden sogar von dem Kaiser mit der Anrede „praesui spectabilis" geehrt. Wer diesen Rang nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren erreicht hatte, war von jeder öffentlichen Abgabe, der die übrigen Bürger unterlagen, befreit; er war nicht zur Uebernahme von Einquartierung verpflichtet und durfte vor keinen Gerichtshof gefordert werden. Während für die übrigen Aemter bestimmte Summen von den Bewerbern gezahlt werden mußten, genossen die palatinischen Staatsärzte das sogenannte beneficium adlectionis. Ihr Ansehen war so groß, daß sogar für ihre nächsten Erben noch etwas davon abfiel, indem diesen das Beiwort „spectabilis et perfectissimus vir" zugestanden wurde. Die zweite Gruppe der Aerzte führte die Bezeichnung „Archiatri populares", gewissermaßen „Volksstaatsärzte", deren Stellung etwa mit jener der Stadt- und Kreisphysici zu vergleichen wäre; ihre Zahl wurde für jede Stadt besonders festgesetzt. In Rom hatte jeder Stadtbezirk einen solchen ärztlichen Beamten, außerdem war noch je einer für die, wir würden sagen Hauptturnhalle und für die vestalischen Jungfrauen angestellt. Der Kaiser Antoninus Pius regelte für die anderen Städte das Aerztewesen derart, daß auf die größeren Städte 10, auf die mittleren 7 und auf die kleinen 5 Archiatri populares kamen. Wollten sich noch andere Aerzte über diese Zahl hinaus in einer Stadt niederlassen, so blieb es ihnen unbenommen, jedoch hatten sie keinen Anspruch auf die Vorrechte der Staatsärzte. Die Archiatri populares wählten unter sich eine Standesvertretung, welche die Kenntnisse eines von der Verwaltung und den Bürgern einer Stadt zum Archiater gewählten Arztes zu prüfen hatte; wurden die Kenntnisse genügend befunden, so wurde der Name des Examinanden vorgemerkt, und dieser hatte Anspruch auf eine erledigte Stelle. Als Beweis hiefür, daß die obersten Staatsbehörden des römischen Reiches von der Bedeutung des ärztlichen Berufes voll überzeugt waren, kann die Thatsache gelten, daß die Kaiser Valens und Valentinianus ausdrücklich bestimmten, es dürfe nicht auf Gunst oder Fürsprache einflußreicher Personen gesehen werden, sondern nur auf Fachkenntnisse und Geschicklichkeit. Die höheren Staatsärzte bedurften der Bestätigung des Kaisers, die niederen nicht. In die Pflichten der letzteren war der Unterricht begabter Jünglinge in der Heilkunde einbegriffen. Alle übrigen Aerzte, also die Privatärzte, standen unter der Oberaufsicht des aus der Mitte der Staatsärzte gebildeten Aerztecollegiums, dem sie für ihre Thätigkeit verantwortlich waren; folgenschwere Fehler, die aus Unwissenheit begangen waren, wurden hart bestraft. Die Vorrechte der Staatsärzte gingen noch weiter: Sie durften mit keinem anderen beschwerlichen Amte oder einer zeitraubenden Obliegenheit betraut werden; so durften sie nicht zur Uebernahme von Vormundschaft oder Curatel herangezogen werden. Wurden sie beleidigt, so wurde kein langes Gerichtsverfahren eingeleitet, sondern der Richter konnte dem Verklagten nach seinem Ermessen eine Strafe auferlegen, die meist in Bezahlung einer Geldsumme bestand. Hatten die Staatsärzte einen Proceß angestrengt, so mußte dieser mit besonderer Schnelligkeit und von den Richtern allein erledigt werden. Selbst zur Zeit der größten Gefahr durften weder die Aerzte, noch deren Söhne zum Kriegsdienste angenommen werden, weil die Ausübung ihres Berufes für nützlicher gehalten wurde. Ebensowenig brauchten sie in Kriegszeiten Abgaben zu zahlen, weder in Geld, noch in Naturalien. Der Gehalt wurde den Staatsärzten pünktlich und ohne jeden Abzug halbjährig ausgezahlt. Hatten sie Aerzteschulen gegründet, in denen sie Vorlesungen hielten, so wurde ihr Gehalt erhöht; dieser bestand in barem Gelde, daneben aber auch in Getreide und anderen natürlichen Werthgegenständen. Für alle ihre Vorrechte hatten sie die Pflicht, armen Kranken unentgeltlich Behandlung und Arzneien zu Theil werden zu lassen. Von den bemittelten Kranken durften sie Bezahlung annehmen, jedoch konnte das Honorar nur dann vor Gericht eingeklagt werden, wenn der Kranke die Zahlung im verhältnißmäßig gesundem Zustande versprochen hatte; dagegen galt ein Honorar-Versprechen nichts, wenn der Kranke es aus Angst vor der Todesgefahr abgegeben hatte.

(„Wiener Zeitung.")

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär im Ackerbauministerium Peter Freiherrn v. Eiselsberg zum Sectionsrathe in diesem Ministerium ernannt.

Se Majestät haben den Rechnungsdirectoren im Handelsministerium Johann Weiß und Franz Katzer den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der Forst- und Domänendirection in Lemberg Josef Hirschberg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, dem Rechnungsrathe derselben Direction Cyprian Węgrzynowicz bei demselben Anlasse den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes und dem mit dem Titel eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten der genannten Direction Michael Pawulski bei dem gleichen Anlasse das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Zolloberamts-Controloren Emil Passy und Johann Breitfelder in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter Johann Detoni in Ragusa anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Salzoberamts-Controlor in Wieliczka Emil Kuczkiewicz anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Salzoberamts-Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Oberinspector 1. Classe Jakob Schimann in Salzburg anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Evidenzhaltungs-Directors verliehen.

Se. Majestät haben dem Zoll-Obercontrolor Johann Redhammer in Salzburg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamts-Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter Titus Zajączkowski in Krakau aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Dem Zolloberamts-Vicedirector Eduard Kern in Triest wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Der Ministerpräsident hat den Bezirks-Obercommissär der schlesischen Landesregierung Dr. Friedrich Karmiński zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur der Staatsbahnen Anton Stojan zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirks-Obercommissäre Arthur Ritter v. Zigau und Karl Bruder zu Bezirkshauptmännern in Tirol und Voralberg ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den bei der k. k. Ministerial-Commission für agrarische Operationen in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Anton v. Pantz zum Landesregierungs-Secretär in Kärnten ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipisten der Finanz-Procuratur in Triest Dr. Karl Lukež zum Finanz-Procuraturs-Adjuncten daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämterdirections-Adjuncten Alfred Voigt zum Hilfsämter-Director im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Adolf Wolf zum Finanzrathe und die Steuer-Inspectoren Josef Huber, Dr. Hugo Rabitsch und Dr. Johann Kastner zu Steuer-Oberinspectoren für den Dienstbereich der oberösterreichischen Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter beim Oekonomate der Finanz-landesdirection in Prag Josef Sturm in die 8. Rangsclasse versetzt.

Erledigungen.

Bauraths-, eventuell Oberingenieur-, Ingenieur- und Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste Niederösterreichs mit den Bezügen der VII., beziehungsweise VIII., IX. und X. Rangsclasse bis 25. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 17.)

Kanzleiofficialstelle mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 900 fl. in der X. Rangsclasse bei dem Finanz-Landesökonomate in Wien bis 18. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 21.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 5 und 6 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.